



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Landkreistag
Sachsen-Anhalt

- Musterdeckblatt -
(Austausch gegen das Deckblatt der Kommune)

**Sachversicherungsbedingungen
für kommunale Objekte**

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5924 - 300 Fax 0391 5924 - 444
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 565 - 310 Fax 0391 565 - 3190
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherungsbedingungen für kommunale Objekte	5
Teil A Gebäudeversicherung und Versicherung beweglicher Sachen.....	5
Abschnitt A1 Versicherbare Gefahren und Schäden	5
A1-1 Brand, Blitzschlag, Blitzüberspannung, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Rauch, Verpuffung, Überschalldruckwellen; und, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung und Schäden durch Terrorakte	5
A1-2 Leitungswasser, Rohrbruch, Leckage stationärer Brandschutzanlagen.....	6
A1-3 Sturm, Hagel; und, soweit zusätzlich vereinbart, weitere Naturgefahren	7
A1-4 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus.....	9
Abschnitt A2 Versicherte Sachen, Daten und Programme	11
A2-1 Versicherte Sachen.....	11
A2-2 Generell nicht versicherte Sachen	12
A2-3 Daten und Programme.....	12
Abschnitt A3 Versicherte Kosten	13
A3-1 Versicherte Mehrkosten	13
A3-2 Weitere versicherte Kosten	13
Abschnitt A4 Versicherungswert, Versicherungssumme, irrtümlich nicht erfasste Objekte.....	16
A4-1 Gebäudeversicherung.....	16
A4-2 Bewegliche Sachen.....	19
Abschnitt A5 Umfang der Entschädigung	20
A5-1 Entschädigung in der Gebäudeversicherung	20
A5-2 Entschädigung in der Versicherung beweglicher Sachen	21
A5-3 Unterversicherung.....	22
A5-4 Vorsorge	22
A5-5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	23
Teil B Glasversicherung.....	23
Abschnitt B1 Versicherbare Sachen und Schäden	23
Abschnitt B2 Nicht versicherte Sachen und Schäden.....	23
Abschnitt B3 Versicherte Kosten	24
B3-1 Versicherte Kosten.....	24
B3-2 Weitere versicherte Kosten	24
Abschnitt B4 Anpassung der Versicherung	24
B4-1 Anpassung des Versicherungsumfangs.....	24
B4-2 Anpassung des Beitrags	24
B4-3 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers.....	24
Abschnitt B5 Umfang der Entschädigung	25
B5-1 Entschädigung als Sachleistung	25
B5-2 Abweichende Entschädigungsleistung.....	25
B5-3 Kürzung der Entschädigung aufgrund nicht erfolgter Anpassung des Umfangs des Versicherungsschutzes	25
B5-4 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	25

Teil C	Einnahmeverlustversicherung.....	25
Abschnitt C1	Versicherbare Gefahren und Schäden.....	25
Abschnitt C2	Versicherungssumme.....	26
Abschnitt C3	Umfang der Entschädigung	26
C3-1	Umfang der Entschädigung in der Einnahmeverlustversicherung.....	26
C3-2	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	26
Teil D	Schlüsselverlustversicherung	26
Abschnitt D1	Versicherbare Schäden	26
Abschnitt D2	Versicherte Sachen.....	26
Abschnitt D3	Versicherte Kosten	26
D3-1	Versicherte Kosten.....	26
D3-2	Weitere versicherte Kosten	26
Abschnitt D4	Versicherungsort	27
Abschnitt D5	Versicherungssumme.....	27
Abschnitt D6	Umfang der Entschädigung	27
D6-1	Entschädigung in der Schlüsselverlustversicherung	27
D6-2	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	27
Abschnitt D7	Besondere Obliegenheiten.....	27
Teil E	Besonderer Allgemeiner Teil für die Gebäude-, Glas-, Einnahmeverlust- und Schlüsselverlustversicherung sowie die Versicherung beweglicher Sachen.....	28
Abschnitt E1	Anwendungsbereich.....	28
Abschnitt E2	Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit	28
Abschnitt E3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls, Sachschaden	28
E3-1	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls	28
E3-2	Sachschaden	28
Abschnitt E4	Versicherungsort	28
E4-1	Versicherungsort.....	28
E4-2	Außenversicherung	29
E4-3	Länderausschlüsse	29
Abschnitt E5	Generelle Ausschlüsse.....	29
Abschnitt E6	Besondere gefahrerhöhende Umstände, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften.....	30
E6-1	Besondere gefahrerhöhende Umstände	30
E6-2	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften	30
E6-3	Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	32
Abschnitt E7	Weitere Regelungen.....	32
E7-1	Wiederherbeigeschaffte Sachen	32
E7-2	Überversicherung.....	33
E7-3	Versicherung für fremde Rechnung	33
E7-4	Differenzdeckung	33
E7-5	Aufwendungsersatz.....	33
E7-6	Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht.....	34
E7-7	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	34
E7-8	Repräsentanten	34
E7-9	Besondere Kündigungsrechte.....	34

Abschnitt E8	Sachverständigenverfahren, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	34
E8-1	Sachverständigenverfahren	34
E8-2	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung	35
E8-3	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.....	35
Abschnitt E9	Mitversicherung, Führung, Prozessführung.....	35
E9-1	Mitversicherung.....	35
E9-2	Führung.....	35
E9-3	Prozessführung	36
Abschnitt E10	Selbstbeteiligung, Entschädigungsbegrenzungen	36
E10-1	Selbstbeteiligung	36
E10-2	Entschädigungsbegrenzungen.....	36
Teil F	Allgemeiner Teil	37
Abschnitt F1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	37
F1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	37
F1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	37
F1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	37
F1-4	Folgebeitrag	37
F1-5	Lastschriftverfahren.....	38
F1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	38
Abschnitt F2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	38
F2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	38
F2-2	Kündigung nach Versicherungsfall.....	39
F2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	39
Abschnitt F3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	39
F3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	39
F3-2	Gefahrerhöhung.....	40
F3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	41
Abschnitt F4	Weitere Regelungen.....	42
F4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	42
F4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	43
F4-3	Vollmacht des Versicherungsvermittlers	43
F4-4	Verjährung	43
F4-5	Örtlich zuständiges Gericht	43
F4-6	Anzuwendendes Recht	43
F4-7	Embargobestimmung	43
II.	Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen	44

I. Sachversicherungsbedingungen für kommunale Objekte

Teil A Gebäudeversicherung und Versicherung beweglicher Sachen

Abschnitt A1 Versicherbare Gefahren und Schäden

Die versicherten Gefahren und der Deckungsumfang ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen.

A1-1 Brand, Blitzschlag, Blitzüberspannung, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Rauch, Verpuffung, Überschalldruckwellen; und, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung und Schäden durch Terrorakte

A1-1.1 Versicherbare Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

A1-1.1.1 Brand;

A1-1.1.2 Blitzschlag;

A1-1.1.3 Blitzüberspannung;

A1-1.1.4 Explosion;

A1-1.1.5 Implosion;

A1-1.1.6 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

A1-1.1.7 Fahrzeuganprall;

A1-1.1.8 Rauch;

A1-1.1.9 Verpuffung;

A1-1.1.10 Überschalldruckwellen;

A1-1.1.11 und, soweit zusätzlich vereinbart, Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung;

A1-1.1.12 und, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Terrorakte.

A1-1.2 Brand

A1-1.2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A1-1.2.2 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

A1-1.2.3 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Be-

triebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

A1-1.2.4 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

A1-1.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A1-1.4 Blitzüberspannung

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Blitzüberspannung. Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitzeinschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.

A1-1.5 Explosion

A1-1.5.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A1-1.5.2 Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A1-1.5.3 Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

A1-1.5.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.

A1-1.6 Implosion

Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A1-1.7 Fahrzeuganprall

A1-1.7.1 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Fahrzeuganprall.

A1-1.7.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs oder seiner Ladung.

A1-1.7.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

A1-1.7.3.1 an Fahrzeugen;

A1-1.7.3.2 durch Verschleiß.

A1-1.8 Rauch

Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-1.9 Verpuffung

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

A1-1.10 Überschalldruckwelle

Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-1.11 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Soweit zusätzlich vereinbart, leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

A1-1.11.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A1-1.11.2 Streik

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

A1-1.11.3 Aussperrung

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

A1-1.11.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

A1-1.11.5 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-1.12 Schäden durch Terrorakte

A1-1.12.1 Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte (E5-2) sind, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Terrorakte, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen

worden sind, im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden mitversichert.

A1-1.12.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A1-1.12.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A1-1.12.3.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt auf dem Versicherungsgrundstück/der Betriebsstelle des Versicherungsnehmers betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlager und/oder Auslieferung) oder Bestandteil eines versicherten Gebäudes waren;

A1-1.12.3.2 Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen;

öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung (z. B. von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation);

A1-1.12.3.3 Zulieferer- und Abnehmerrückwirkungsschäden;

A1-1.12.3.4 Schäden durch Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen;

A1-1.12.3.5 Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

A1-1.12.4 Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte ist inklusive der versicherten Kosten auf den vereinbarten Betrag begrenzt, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr keine geringere Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung ergibt. Ist im Versicherungsvertrag keine Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung vereinbart, so gilt die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Jahreshöchstentschädigungen bzw. Höchstentschädigungen ist der Betrag maßgebend, der für die erste die Entschädigung auslösende Gefahr vereinbart gilt.

A1-1.12.5 Alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags – insbesondere die Ausschlüsse – bleiben von dem Einschluss von Schäden durch Terrorakte unberührt.

A1-2 Leitungswasser, Rohrbruch, Leckage stationärer Brandschutzanlagen

A1-2.1 Versicherbare Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

A1-2.1.1 Leitungswasser;

A1-2.1.2 Rohrbruch;

A1-2.1.3 Leckage stationärer Brandschutzanlagen.

A1-2.2 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit wie Sole, Öle, Kälte- oder Desinfektionsmittel, die bestimmungswidrig ausgetreten sind aus

A1-2.2.1 den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

A1-2.2.2 den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;

A1-2.2.3 den Klima- und Heizungsanlagen;

A1-2.2.4 den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;

A1-2.2.5 Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbäcken.

A1-2.3 Leckage stationärer Brandschutzanlagen

Leckage stationärer Brandschutzanlagen ist der bestimmungswidrige Austritt der Löschmedien aus Sprinkler- oder sonstigen stationären Brandschutzanlagen.

A1-2.4 Gebäudeversicherung

Die Versicherung von Gebäuden schließt frostbedingte oder sonstige Bruchschäden, einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens, ein:

A1-2.4.1 innerhalb der versicherten Gebäude an den

A1-2.4.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

A1-2.4.1.2 Rohren der Klima- oder Heizungsanlagen;

A1-2.4.1.3 Rohren der Sprinkler- oder sonstigen stationären Brandschutzanlagen;

A1-2.4.1.4 innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen;

A1-2.4.2 außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück an den

A1-2.4.2.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;

A1-2.4.2.2 Ableitungsrohren der Wasserversorgung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und sofern der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt;

A1-2.4.2.3 Rohren der Klima- oder Heizungsanlagen;

A1-2.4.3 außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt, an den

A1-2.4.3.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;

A1-2.4.3.2 Ableitungsrohren der Wasserversorgung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze;

A1-2.4.3.3 Rohren der Klima- oder Heizungsanlagen.

A1-2.4.4 Innerhalb von Gebäuden sind auch versichert Schäden durch Frost, einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens, an den sonstigen Einrichtungen der genannten Anlagen, z. B. an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen,

gleichartigen Einrichtungen der Heizungsanlagen (Armaturen), Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

im Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens die sich im unmittelbaren Schadenbereich befindlichen Armaturen wie Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Nicht versichert sind Schäden an Dichtungen.

A1-2.4.5 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

A1-2.4.6 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unter der Bodenplatte nicht versichert.

A1-2.4.7 Für Ableitungsrohre nach A1-2.4.2.2 und A1-2.4.3.2 gilt, dass kein versicherter Bruchschaden vorliegt, wenn

A1-2.4.7.1 Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder

A1-2.4.7.2 Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung verursacht wurde.

A1-2.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch

A1-2.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

A1-2.5.2 Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;

A1-2.5.3 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

A1-2.5.4 Schwamm;

A1-2.5.5 Die Ausschlüsse nach A1-2.5 gelten nicht für Bruchschäden nach A1-2.4 und für Schäden nach A1-2.2, die Folge eines Bruchschadens nach A1-2.4 sind.

A1-2.5.6 Die Versicherung der Leckage stationärer Brandschutzanlagen nach A1-2.3 und A1-2.4.1.3 erstreckt sich zudem nicht auf Schäden

A1-2.5.6.1 anlässlich von Druckproben;

A1-2.5.6.2 infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten oder anderen Wartungsarbeiten an Gebäuden oder Sprinkler- oder sonstigen stationären Brandschutzanlagen.

A1-3 Sturm, Hagel; und, soweit zusätzlich vereinbart, weitere Naturgefahren

A1-3.1 Versicherbare Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

A1-3.1.1 Sturm;

A1-3.1.2 Hagel;

A1-3.1.3 Nasseschäden durch Witterungsniederschläge oder Schmelzwasser.

A1-3.2 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

A1-3.2.1 Sturm muss unmittelbar auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, werfen.

A1-3.2.2 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 nach Beaufort unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

A1-3.2.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;

A1-3.2.2.2 der Schaden wegen der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

A1-3.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern, die unmittelbar auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken müssen.

A1-3.4 Nässeschäden durch Witterungsniederschläge oder Schmelzwasser

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten und sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen durch das Eindringen von Witterungsniederschlägen oder Schmelzwasser versichert (Nässeschäden). Das gilt auch für die dadurch entstehenden Kosten für die Trocknung und - soweit technisch notwendig - bei Leichtbauwänden auch für deren Wiederherstellung.

A1-3.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

A1-3.5.1 Lawinen;

A1-3.5.2 Ausuferung von Gewässern;

A1-3.5.3 Grund- und Bodenwasser;

A1-3.5.4 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren;

A1-3.5.5 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturms oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.

A1-3.5.6 Die Versicherung von Nässeschäden durch Witterungsniederschläge oder Schmelzwasser erstreckt sich darüber hinaus nicht auf Schäden durch

A1-3.5.6.1 bekannte Baumängel oder bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;

A1-3.5.6.2 Schwamm, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge eines versicherten Schadens nachgewiesen.

A1-3.6 Weitere Naturgefahren

A1-3.6.1 Soweit zusätzlich vereinbart, leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch unmittelbare Einwirkung von

A1-3.6.1.1 Überschwemmung;

A1-3.6.1.2 Rückstau;

A1-3.6.1.3 Erdbeben;

A1-3.6.1.4 Erdfall;

A1-3.6.1.5 Erdbeben;

A1-3.6.1.6 Schneedruck;

A1-3.6.1.7 Lawinen;

A1-3.6.1.8 Vulkanausbruch.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

A1-3.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung der versicherten Sache unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

A1-3.6.2.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern;

A1-3.6.2.2 Witterungsniederschläge (einschließlich Starkregen);

A1-3.6.2.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von A1-3.6.2.1 oder A1-3.6.2.2.

A1-3.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge eines Ereignisses nach A1-3.6.2.1 oder A1-3.6.2.2 bestimmungswidrig aus Rohrsystemen oder zugehörigen Einrichtungen austritt.

A1-3.6.4 Erdbeben, Tsunami

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

A1-3.6.4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;

A1-3.6.4.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

A1-3.6.5 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

A1-3.6.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

A1-3.6.7 Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.

A1-3.6.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A1-3.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien oder Gasen.

A1-3.6.10 Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau

Sofern weitere Naturgefahren als Ergänzung zur Sturmversicherung versichert werden, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, wenn

A1-3.6.10.1 Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder

A1-3.6.10.2 zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.

A1-3.6.11 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

A1-3.6.11.1 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken einer Überschwemmung oder Schnee- oder Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;

A1-3.6.11.2 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

A1-3.6.11.3 durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche nach A1-3.6.2.3 handelt;

A1-3.6.11.4 durch Trockenheit oder Austrocknung.

A1-4 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus**A1-4.1 Versicherbare Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A1-4.1.1 Einbruchdiebstahl;

A1-4.1.2 Raub innerhalb des Versicherungsorts;

A1-4.1.3 Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsorts;

A1-4.1.4 Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

A1-4.1.5 den Versuch einer solchen Tat abhandeln, zerstört oder beschädigt werden.

A1-4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

A1-4.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandelngekommen sind;

A1-4.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandelngekommen sind;

A1-4.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

A1-4.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach A1-4.3.1 oder A1-4.3.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;

A1-4.2.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub an sich gebracht hatte.

A1-4.2.6 Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach A2-1.9.2.5 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

A1-4.2.6.1 Einbruchdiebstahl nach A1-4.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

A1-4.2.6.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei oder mehr Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel - Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt - in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen verwahrt werden;

A1-4.2.7 Raub außerhalb des Versicherungsorts; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach A1-4.3.1 oder A1-4.3.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationschlusses zu ermöglichen;

A1-4.2.8 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsorts - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A1-4.2.9 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

A1-4.3 Raub innerhalb des Versicherungsorts

Raub innerhalb des Versicherungsorts liegt vor, wenn

A1-4.3.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

A1-4.3.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

A1-4.3.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A1-4.4 Vandalismus

A1-4.4.1 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1-4.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-4.4.2 Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsorts liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in A1-4.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

A1-4.5 Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt abweichend von A1-4.3:

A1-4.5.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen direkt anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

A1-4.5.2 Die den Transport durchführenden Personen, auch der Versicherungsnehmer, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Im Übrigen gilt A1-4.5.5.

A1-4.5.3 In den Fällen von A1-4.3.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

A1-4.5.4 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

A1-4.5.4.1 durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

A1-4.5.4.2 durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

A1-4.5.4.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

A1-4.5.4.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

A1-4.5.5 Für Schäden an versichertem Bargeld sowie versicherten Wertpapieren, sonstigen Urkunden und sonstigen Wertsachen durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer Entschädigung über bestimmte vereinbarte Entschädigungsgrenzen hinaus nur, wenn der Transport durch

A1-4.5.5.1 mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

A1-4.5.5.2 mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

A1-4.5.5.3 mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

A1-4.5.5.4 mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichen Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

A1-4.5.6 Soweit der Transport mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit der Transport mit Kraftwagen durchgeführt werden soll, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss sie als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

A1-4.6 Diebstahl von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen

A1-4.6.1 Ist die Betriebseinrichtung gegen Einbruchdiebstahl versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf einfachen Diebstahl von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen. Entschädigung für Diebstahl wird nur geleistet, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

A1-4.6.2 Versicherungsschutz besteht nicht für Fahrräder mit Elektromotor, die unter die Versicherungspflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflicht fallen.

A1-4.6.3 Für die mit dem Fahrrad oder dem Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder dem Krankenfahrstuhl abhandengekommen sind.

A1-4.7 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch

A1-4.7.1 vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsorts oder nur zu einer

Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

A1-4.7.2 Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlungen einer der mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist.

Abschnitt A2 Versicherte Sachen, Daten und Programme

A2-1 Versicherte Sachen

A2-1.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, bewegliche Sachen und Weitere Versicherte Sachen auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.

A2-1.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt.

A2-1.3 Die Versicherung für fremdes Eigentum gilt bei beweglichen Sachen für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswerts ist nur das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.

A2-1.4 Daten und Programme sind keine Sachen.

A2-1.5 Versicherte Sachen in der Gebäudeversicherung

A2-1.5.1 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

A2-1.5.2 Zum Gebäude gehören auch, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen.

A2-1.5.3 Zu Gebäuden zählen auch Sportanlagen und deren Einrichtungen.

A2-1.6 Weitere versicherte Sachen in der Gebäudeversicherung

Mitversichert sind im Rahmen der vereinbarten Einschlüsse und Entschädigungsgrenzen folgende weitere versicherte Sachen:

A2-1.6.1 bauliche Grundstücksbestandteile wie Gartenhütten und Gerätehäuser;

A2-1.6.2 Grundstückseinfriedungen wie Mauern, Zäune, Hecken und Hofpflasterungen;

A2-1.6.3 sowie sonstige freistehende Sachen wie Müllboxen, verschließbare bauliche Anlagen für Abfallsammelbehälter, Briefkastenanlagen, Lampen, Transparente, Ständer, Masten, fest im Boden verankerte Spielgeräte;

A2-1.6.4 außen am Gebäude angebrachte Sachen wie Antennenanlagen, Sirenenanlagen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (abweichend von Abschnitt E4 besteht Versicherungsschutz auch für Sirenenanlagen, die an nicht im Eigentum der Kommune befindlichen Gebäuden installiert sind), Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Schaukästen, Markisen, Blendläden, Wetterhähne, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen, soweit der

Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

A2-1.6.5 auf dem Gebäudedach befestigte sowie in den Baukörper integrierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen der versicherten Gebäude einschließlich der zugehörigen Installationen bis zu einer Leistung von 20 kWp, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann;

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts. Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung;

A2-1.6.6 zusätzlich gegen Schäden durch Feuer nach A1-1

A2-1.6.6.1 gärtnerische Anlagen, jedoch ohne Bäume;

A2-1.6.6.2 Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware, die zur Unterhaltung oder den Einbau in ein bestehendes Gebäude bestimmt sind. Diese gelten dem Gebäude zugehörig.

A2-1.7 Rohbaudeckung

Sofern angemeldet und vom Versicherer bestätigt, besteht im Rahmen des Feuer-Versicherungsvertrags für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Versicherungsschutz auf Erstes Risiko für Gebäude, die nicht bezugsfertig sind. Der Ausschluss nach A2-2.4 findet keine Anwendung. Baustoffe und Bauteile nach A2-1.6.6.2 gelten im Rahmen der Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht bis zur Bezugsfertigkeit, längstens für 12 Monate.

A2-1.8 Versicherte Sachen in der Versicherung beweglicher Sachen

Bewegliche Sachen sind, soweit sie nicht unter Gebäude, weitere versicherte Sachen oder Kosten fallen,

A2-1.8.1 die technische und kaufmännische Betriebs-einrichtung (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen). Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat;

A2-1.8.2 Vorräte und Waren.

A2-1.9 Weitere versicherte Sachen in der Versicherung beweglicher Sachen

Mitversichert sind im Rahmen der vereinbarten Einschlüsse und Entschädigungsgrenzen folgende weitere versicherte Sachen:

A2-1.9.1 Kunst- und Kultgegenstände;

A2-1.9.2 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen;

soweit Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen versichert sind, fallen hierunter

A2-1.9.2.1 Bargeld, z. B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeichertem Geldgut haben;

A2-1.9.2.2 Wertpapiere, z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe;

A2-1.9.2.3 sonstige Urkunden, z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel;

A2-1.9.2.4 sonstige Wertsachen, z. B. Medaillen, unbearbeitete Edelsteine, Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine.

A2-1.9.2.5 Sind Sachen nach A2-1.9.2.1 bis A2-1.9.2.4 sowie Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, versichert, sind diese nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in der Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen bezeichneten Art versichert.

A2-1.9.2.6 Sind für Sachen verschlossene Behältnisse vereinbart, wie freistehende Wertschutzschränke, so müssen diese bei einem Eigengewicht von weniger als 1.000 Kilogramm nach Montageanleitung des Herstellers am Aufstellungsort verankert werden.

A2-1.9.3 Geschäftsunterlagen wie Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen und sonstige Daten und Programme nach A2-3.4;

A2-1.9.4 Gebrauchsgegenstände der Bediensteten, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Patienten, Besucher, Heimbewohner und Freiwilligendienstleistenden;

A2-1.9.4.1 Soweit Gebrauchsgegenstände der Personen nach A2-1.9.4 versichert sind, sind nur Sachen, die sich im Eigentum dieser Personen und die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden, versichert.

A2-1.9.4.2 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat sind nicht versichert.

A2-1.9.4.3 Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen gelten im Rahmen der vereinbarten Kosten mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer sie in Verwahrung genommen hat.

A2-1.9.5 Schaukästen und Vitrinen einschließlich Inhalt;

A2-1.9.6 Gebäudeeinrichtungen und -einbauten, die durch Einbruchdiebstahl abhandelnkommen in der Einbruchdiebstahlversicherung nach A1-4.2.

Besteht keine Versicherung nach A1-4, gelten derartige Sachen auch versichert, wenn für das Gebäude eine Versicherung für die Gefahr nach A1-1 besteht.

A2-1.9.7 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt. Dies gilt nicht für fremde Sachen, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass fremde Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

A2-2 Generell nicht versicherte Sachen

Generell nicht versichert sind

A2-2.1 Gewässer, Grund und Boden;

A2-2.2 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art;

A2-2.3 zulassungspflichtige Fahrzeuge und Anhänger aller Art;

A2-2.4 Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in oder an diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen, soweit nicht über A2-1.7 versichert.

A2-3 Daten und Programme

A2-3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme nach A2-3.2 bis A2-3.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A2-3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus den Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A2-3.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

A2-3.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

A2-3.5 Ausschlüsse

A2-3.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A2-3.5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

Abschnitt A3 Versicherte Kosten

A3-1 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsbegrenzung die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.

A3-1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

A3-1.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A3-1.1.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A3-1.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A3-1.1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach A3-1.2 ersetzt.

A3-1.1.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A3-1.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A3-1.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A3-1.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A3-1.2.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A3-1.2.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A3-2 Weitere versicherte Kosten

Aus der versicherten Gefahr ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsbegrenzung die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten nach A3-2.1 bis A3-2.25.

A3-2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume. Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahr weitere Naturgefahren nach A1-3.6 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

A3-2.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Dies sind Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken zur Beseitigung einer Gefahr, die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch den Eintritt des Versicherungsfalls entstanden ist, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

A3-2.3 Schadenbekämpfungskosten

A3-2.3.1 Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Aufwendungen nach E7-5.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

A3-2.3.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A3-2.3.3 Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Schadenbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

A3-2.4 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder

Sofern ein Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde, sind im Rahmen der Gefahr Feuer Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen versicherter Sachen, die infolge eines Fehlalarms durch Rauchmelder verursacht werden, mitversichert.

A3-2.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A3-2.6 Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen

Dies sind die Aufwendungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A3-2.7 Kosten durch radioaktive Isotope

Dies sind Aufwendungen wie Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die als durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

A3-2.8 Sachverständigenkosten

Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach E8-1 und E8-2 zu tragen hätte. Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.

A3-2.9 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

A3-2.9.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

A3-2.9.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete und zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

A3-2.9.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

A3-2.9.4 Die Aufwendungen nach A3-2.9 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

A3-2.9.4.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;

A3-2.9.4.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;

A3-2.9.4.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden; die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus F3-1.2.

A3-2.9.5 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalls zu beseitigen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.

A3-2.9.6 Dekontaminationskosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach A3-2.1.

A3-2.10 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Dies sind Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsorts einschließlich Bewachungskosten, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines Versicherungsfalls nicht mehr betätigt werden können.

A3-2.11 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat

Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsorts oder der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat.

Derartige Aufwendungen gelten versichert, wenn eine Versicherung beweglicher Sachen für die Gefahr nach A1-4 besteht.

Besteht keine Versicherung nach A1-4, gelten derartige Aufwendungen auch versichert, wenn für das Gebäude eine Versicherung für die Gefahr nach A1-1 besteht.

A3-2.12 Kosten für durch einfachen Diebstahl abhandengekommene Gebäudebestandteile

Dies sind Aufwendungen für die Wiederherstellung von durch einfachen Diebstahl abhandengekommene Gebäudebestandteile, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind. Nicht versichert ist der einfache Diebstahl von Photovoltaikanlagen nach A2-1.6.5 sowie von besonderen äußeren Bauteilen wie z. B. aufwendige Fassadengestaltung, Fensterelemente, Verglasungen, Portale, Figuren.

Derartige Aufwendungen gelten versichert, wenn eine Versicherung beweglicher Sachen für die Gefahr nach A1-4 besteht.

Besteht keine Versicherung nach A1-4, gelten derartige Aufwendungen auch versichert, wenn für das Gebäude eine Versicherung für die Gefahr nach A1-1 besteht.

A3-2.13 Kosten für die Beseitigung von mut- oder böswilligen Gebäudebeschädigungen einschließlich Graffiti

A3-2.13.1 Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von mut- oder böswilligen Gebäudebeschädigungen einschließlich Graffiti.

A3-2.13.2 Als mut- oder böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen. Graffiti sind mut- oder böswillig an den Außenfassaden versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte mit Farben oder Lacken aufgetragene Malereien.

A3-2.13.3 Ausgeschlossen sind Schäden an Glasscheiben, sowie Schäden, die durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie durch Mieter oder deren Angehörige verursacht werden. Wertminderungsansprüche werden nicht ersetzt.

A3-2.13.4 Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn für das Gebäude eine Versicherung für die Gefahr nach A1-1 besteht.

A3-2.14 Kosten für die Beseitigung von Schäden am Schlüsseldepot

Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn eine Versicherung für die Gefahr nach A1-4 besteht. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist hingegen nicht Voraussetzung.

A3-2.15 Schlossänderungskosten

Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsorts, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsorts begangene Tat der Gefahren nach A1-4.2, A1-4.3 oder A1-4.5 abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.

Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn eine Versicherung beweglicher Sachen für die Gefahr nach A1-4 besteht.

A3-2.16 Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen

Dies sind Aufwendungen infolge des Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen oder mehrwändigen Wertschutzschränken ab Widerstandsgrad N, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden. Ersetzt werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.

Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn eine Versicherung beweglicher Sachen für die Gefahr nach A1-4 besteht. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

A3-2.17 Mehraufwendungen aufgrund Medienverlust

Dies sind Aufwendungen für den Mehrverbrauch von Löschwasser oder Löschmedien infolge eines Versicherungsfalles nach A1-2.1.3 sowie für den Mehrverbrauch von Leitungswasser nach A1-2.2 infolge eines Versicherungsfalles nach A1-2.4.

A3-2.18 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung der für einen ersatzpflichtigen Schaden durch Leitungswasser oder Rohrbruch ursächlichen Rohrverstopfung innerhalb versicherter Gebäude.

Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn eine Versicherung für die Gefahr nach A1-2 besteht.

A3-2.19 Aufräumungskosten für Bäume

Dies sind Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück und das Abfahren zum nächsten geeigneten und zulässigen Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten.

Voraussetzung für die Ersatzleistung ist die Beschädigung durch Blitzschlag nach A1-1.3 oder Sturm, Hagel

nach A1-3. Aufwendungen für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

A3-2.20 Kosten infolge Telefonmissbrauchs

Der Versicherer leistet auch Ersatz für nachweislich entstandene Mehrkosten an Telefongebühren, wenn nach einem Einbruch nach A1-4.2 oder A1-4.3 der Täter ein am Versicherungsort vorgefundenes Telefon für Telefongespräche (Festnetz- oder Mobiltelefonanschluss) missbraucht. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelkostengesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens vorzulegen und bei Diebstahl des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen.

A3-2.21 Mehrkosten infolge eines Sachschadens einschließlich Beschleunigungsmaßnahmen

A3-2.21.1 Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und infolge eines nach diesem Vertrag versicherten Sachschadens, der zur Unbenutzbarkeit von Gebäuden oder Räumen führt, von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des versicherten Betriebs aufgewendet werden müssen.

A3-2.21.2 Dies sind insbesondere schadenbedingte Aufwendungen für

A3-2.21.2.1 die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;

A3-2.21.2.2 die Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;

A3-2.21.2.3 die zur Information von Bediensteten, Mandatsträgern, Betriebsangehörigen, Patienten, Besuchern, Heimbewohnern und weiteren Personen erforderlichen Maßnahmen;

A3-2.21.2.4 Zuschläge für Eilfracht, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten;

A3-2.21.2.5 die beschleunigte Ersatzbeschaffung bzw. Wiederherstellung.

A3-2.21.3 Der Versicherer haftet für diese Mehrkosten maximal für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

A3-2.21.4 Ersparte Kosten werden angerechnet.

A3-2.21.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten, die entstehen

A3-2.21.5.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung eintretende Ereignisse;

A3-2.21.5.2 durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

A3-2.21.5.3 weil dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

A3-2.21.5.4 weil beschädigte oder zerstörte Sachen, Daten oder Programme anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

A3-2.21.6 Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

A3-2.21.6.1 Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;

A3-2.21.6.2 Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen.

A3-2.22 Evakuierungskosten

Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn aufgrund eines versicherten Sachschadens Patienten, Heimbewohner oder Betreute evakuiert werden.

A3-2.22.1 Zu den Evakuierungskosten zählen die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten.

A3-2.22.2 Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Patienten, Heimbewohner und Betreute aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen.

A3-2.23 Kosten für Mietverlust für Wohnräume

A3-2.23.1 Dies sind Aufwendungen für einen Mietausfallschaden, der dadurch entsteht, dass die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt werden und dadurch Mieter von Wohnräumen berechtigt sind, die Zahlung der Miete kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise zu verweigern;

A3-2.23.2 sowie etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

A3-2.23.3 Die Miete wird auf der Basis der für Wohnräume ortsüblichen Mietwerte und Nebenkosten ersetzt. Bei Dienstwohnungen gilt als Mietausfall der vom Finanzamt festgelegte Wert.

A3-2.23.4 Die Miete wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

A3-2.23.5 Für Wohnungen, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

A3-2.24 Kosten für Mietverlust für gewerblich vermietete Gebäude

A3-2.24.1 Dies sind Aufwendungen für einen Mietausfallschaden, der dadurch entsteht, dass die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt werden und dadurch Mieter von gewerblich genutzten Gebäuden und Räumen berechtigt sind, die Zahlung der Miete kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise zu verweigern.

A3-2.24.2 Ersetzt wird

A3-2.24.2.1 für vermietete Räume der Mietausfall in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Miete;

A3-2.24.2.2 für vom Versicherungsnehmer selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts,

falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

A3-2.24.2.3 etwaig fortlaufende Nebenkosten.

A3-2.24.3 Die Miete wird bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Gebäude oder Räume wieder benutzbar geworden sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

A3-2.24.4 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

A3-2.25 Regiekosten

A3-2.25.1 Dies sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei eigener Bauleitung oder Schadenabwicklung durch eigene Mitarbeiter entstehen. Derartige Schadenabwicklungskosten sind mit jedem Schadenfall neu zu beantragen und nachzuweisen und werden nicht pauschal angewiesen.

A3-2.25.2 Voraussetzung für die Erstattung der Regiekosten sind folgende Leistungen des Versicherungsnehmers:

A3-2.25.2.1 Ordnungsgemäßes Ausfüllen der Schadenanzeige mit Schilderung des Schadenablaufs und des Schadenumfangs;

A3-2.25.2.2 Beauftragung und Kontrolle der handwerklichen Leistungen oder des durchführenden Architekten/Bauunternehmers nach wirtschaftlichen Aspekten;

A3-2.25.2.3 Weiterleitung von geprüften und anweisungsfähigen Schlussrechnungen mit ausgewiesenem Regiekostenanteil. Der Versicherungsnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die handwerklichen Leistungen korrekt ausgeführt und abgerechnet werden.

A3-2.25.3 Sofern die Schadenhöhe durch Sachverständige ermittelt wird und die Baunebenkosten in die Berechnung der Schadenhöhe einfließen, entfällt die gesonderte Zahlung von Regiekosten. Die Sachverständigen berücksichtigen derartige Kosten in ihren Gutachten.

Abschnitt A4 Versicherungswert, Versicherungssumme, irrtümlich nicht erfasste Objekte

A4-1 Gebäudeversicherung

A4-1.1 Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden ist der Gleitende Neuwert, oder sofern gesondert vereinbart der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert.

Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist.

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

A4-1.1.1 Gleitender Neuwert

A4-1.1.1.1 Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in

neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren, sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten.

A4-1.1.1.2 Bestandteil des Neuerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A4-1.1.1.3 Nicht Bestandteil des Neuerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach A4-1.1.1.2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.1.

A4-1.1.1.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.2.

A4-1.1.1.5 Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert vereinbart und beträgt der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Gleitenden Neuerts und liegt noch keine dauerhafte Entwertung vor, so ist Versicherungswert lediglich der Zeitwert (Entwertungsgrenze). Dies gilt nicht für Wohngebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

A4-1.1.1.6 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz für den Gleitenden Neuwert an die Baukostenentwicklung an. Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A4-1.1.2 Neuwert

A4-1.1.2.1 Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten.

A4-1.1.2.2 Bestandteil des Neuerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A4-1.1.2.3 Nicht Bestandteil des Neuerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach A4-1.1.2.2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.1.

A4-1.1.2.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.2.

A4-1.1.2.5 Ist Versicherung zum Neuwert vereinbart und beträgt der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuerts, so ist Versicherungswert lediglich der Zeitwert (Entwertungsgrenze). Dies gilt nicht für Wohngebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

A4-1.1.3 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustands.

A4-1.1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A4-1.1.5 Entwertungsgrenze

Ist die Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet so ist Versicherungswert nur der Gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A4-1.1.6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A4-1.2 Versicherungssumme

A4-1.2.1 Ermittlung der Versicherungssumme

A4-1.2.1.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach A4-1.1.1 bis A4-1.1.4 entsprechen soll.

A4-1.2.1.2 Zu Beginn des Vertragsverhältnisses werden die Versicherungssummen der zu versichernden Gebäude

A4-1.2.1.2.1 entweder durch den Versicherungsnehmer richtig ermittelt oder

A4-1.2.1.2.2 durch freie Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer in Form von Höchstentschädigungen festgesetzt.

A4-1.2.1.3 Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

A4-1.2.1.3.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

A4-1.2.1.3.2 der Versicherungsnehmer den Neuwert in Preisen eines Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude auf seine Verantwortung umrechnet;

A4-1.2.1.3.3 sie durch den Versicherer ermittelt wird.

A4-1.2.1.4 Im Fall eines Sachverständigenverfahrens müssen die Festlegungen der Sachverständigen auch den „Versicherungswert 1914“ des versicherten Gebäudes

des zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls enthalten, im Fall von A4-1.2.1.3.2 den Neubauwert für das zugrunde gelegte andere Jahr.

A4-1.2.1.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle zur Ermittlung der Versicherungswerte benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Versicherungsräumlichkeiten zu gestatten.

A4-1.2.2 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

A4-1.2.2.1 Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird („Versicherungssumme 1914“).

A4-1.2.2.2 Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

A4-1.2.2.2.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

A4-1.2.2.2.2 der Versicherungsnehmer den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude auf seine Verantwortung umrechnet;

A4-1.2.2.2.3 sie durch den Versicherer ermittelt wird.

A4-1.3 Anpassung der Versicherung

Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder Gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherten Gebäude für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

A4-1.3.1 Anpassung in der Gebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert

In der Gebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert passt der Versicherer den Umfang der Versicherung jährlich an die Baukostenentwicklung an. Bezugsgrößen sind der Grundbeitrag 1914 und der jeweils gültige Anpassungsfaktor. Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes nach der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

A4-1.3.1.1 Anpassung des Beitrags

A4-1.3.1.1.1 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

A4-1.3.1.1.2 Der aktuelle Wert des Anpassungsfaktors kann beim Gesamtverband der Deutschen Versiche-

rungswirtschaft unter Servicetelefon 0800 263 72 43 (kostenfrei) erfragt werden.

A4-1.3.1.2 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die angepasste Haftung zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall haftet der Versicherer nur zu Preisen zum Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Haftungsanpassung.

A4-1.3.2 Unterversicherung

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A4-1.4 Werterhöhungen

A4-1.4.1 Werterhöhungen durch Um-, An- und Erweiterungsbauten oder Sanierungen zu bereits versicherten Gebäuden sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei mitversichert.

A4-1.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Veränderungen dem Versicherer bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A4-1.5 Neu hinzukommende Gebäude

A4-1.5.1 Neu hinzukommende Gebäude sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ab Gefahrtragung für den Versicherungsnehmer bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei versichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen versicherbaren Gebäude dem Versicherer in Deckung gegeben hat.

Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn sämtliche Gebäude, deren Versicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses disponibel waren bzw. nach Abschluss des Vertrags disponibel werden, dem Versicherer übertragen wurden bzw. werden.

A4-1.5.2 Besteht für die Mehrzahl der Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ein Feuerversicherungs-, Leitungswasser- oder Sturmversicherungsvertrag, so gelten diese Gefahren versichert. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Eine Entschädigung wird geleistet, sofern kein Schadenersatz aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

A4-1.6 Irrtümlich nicht erfasste Gebäude

A4-1.6.1 Der Versicherer haftet ab Gefahrtragung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei für irrtümlich nicht erfasste Gebäude, soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen versicherbaren Gebäude dem Versicherer in Deckung gegeben hat.

Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn sämtliche Gebäude, deren Versicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses disponibel waren bzw. nach

Abschluss des Vertrags disponibel werden, dem Versicherer übertragen wurden bzw. werden.

A4-1.6.2 Versichert sind die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm, soweit die Mehrzahl der Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung gegen diese Gefahren versichert sind. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, wie aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.

A4-2 Bewegliche Sachen

A4-2.1 Versicherungswert

Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist der Neuwert, oder sofern gesondert vereinbart der Zeitwert oder der Gemeine Wert.

Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist.

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

A4-2.1.1 Neuwert

A4-2.1.1.1 Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A4-2.1.1.2 Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A4-2.1.1.3 Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach A4-2.1.1.2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.1.

A4-2.1.1.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.2.

A4-2.1.1.5 Ist Versicherung zum Neuwert vereinbart und beträgt der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts und liegt noch keine dauerhafte Entwertung vor, so ist Versicherungswert lediglich der Zeitwert. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die sich in ständigem Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden.

A4-2.1.2 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrer insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustände.

A4-2.1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die bewegliche Sache oder das Altmaterial.

A4-2.1.4 Versicherungswert von Waren, Rohstoffen und Naturerzeugnissen

Der Versicherungswert von

A4-2.1.4.1 Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind;

A4-2.1.4.2 Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt;

A4-2.1.4.3 Rohstoffen;

A4-2.1.4.4 Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A4-2.1.4.5 Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren, Rohstoffe und Naturerzeugnisse sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten nach A3-1.2.

A4-2.1.5 Versicherungswert von Kunstgegenständen

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

A4-2.1.6 Versicherungswert von Wertpapieren

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

A4-2.1.6.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

A4-2.1.6.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

A4-2.1.6.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

A4-2.1.7 Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen

Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert nach A4-2.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der Gemeine Wert nach A4-2.1.3 oder A4-2.1.9.

A4-2.1.8 Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken

Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahren, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt noch nicht abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in A4-2.1.4 bis A4-2.1.7 nicht genannten beweglichen Sachen ist, entweder der Zeitwert nach A4-2.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der Gemeine Wert nach A4-2.1.3 oder A4-2.1.9.

A4-2.1.9 Entwertungsgrenze

Ist die Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist die bewegliche Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden, so ist Versicherungswert nur der Gemeine Wert.

A4-2.1.10 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A4-2.2 Versicherungssumme

A4-2.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach A4-2.1.1 bis A4-2.1.8 entsprechen soll.

A4-2.2.2 Zu Beginn des Vertragsverhältnisses werden die Versicherungssummen der zu versichernden beweglichen Sachen

A4-2.2.2.1 entweder durch den Versicherungsnehmer richtig ermittelt oder

A4-2.2.2.2 durch freie Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer in Form von Höchstentschädigungen festgesetzt.

A4-2.2.3 Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn sie dem Wiederbeschaffungspreis (= Neuwert) entspricht.

A4-2.3 Anpassung der Versicherung

Ist Versicherung zum Zeitwert oder Gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherten beweglichen Sachen für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

A4-2.3.1 Anpassung in der Versicherung beweglicher Sachen

Ist Versicherung zum Neuwert für bewegliche Sachen vereinbart, passt der Versicherer den Umfang der Versicherung jährlich an die Preisentwicklung gewerblicher Güter an. Als Bezugsgröße wird der jeweils gültige Anpassungsfaktor für den Gleitenden Neuwert in der Gebäudeversicherung vereinbart. Die Versicherungssumme und damit der Beitrag verändern sich prozentual nach der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

A4-2.3.1.1 Anpassung des Beitrags

A4-2.3.1.1.1 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die das in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

A4-2.3.1.1.2 Der aktuelle Wert des Anpassungsfaktors kann beim Gesamtverband der Deutschen Versiche-

rungswirtschaft unter Servicetelefon 0800 263 72 43 (kostenfrei) erfragt werden.

A4-2.3.1.2 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die angepasste Haftung zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall haftet der Versicherer nur zu Preisen zum Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Haftungsanpassung.

A4-2.3.2 Unterversicherung

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A4-2.4 Werterhöhungen

A4-2.4.1 Werterhöhungen durch Bestandserhöhungen beweglicher Sachen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei mitversichert.

A4-2.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Veränderungen dem Versicherer bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A4-2.5 Irrtümlich nicht erfasste bewegliche Sachen

A4-2.5.1 Der Versicherer haftet ab Gefahrtragung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und bis zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode beitragsfrei für irrtümlich nicht erfasste bewegliche Sachen, soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen versicherbaren beweglichen Sachen dem Versicherer in Deckung gegeben hat.

Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn sämtliche Gebäude, deren Versicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses disponibel waren bzw. nach Abschluss des Vertrags disponibel werden, dem Versicherer übertragen wurden bzw. werden.

A4-2.5.2 Versichert sind die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl, soweit die Mehrzahl der beweglichen Sachen mit gleicher Zweckbestimmung gegen diese Gefahren versichert sind. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, wie aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.

Abschnitt A5 Umfang der Entschädigung**A5-1 Entschädigung in der Gebäudeversicherung****A5-1.1 Entschädigungsberechnung**

Der Versicherer ersetzt

A5-1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen versicherten Sachen den Versicherungswert nach A4-1.1 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

A5-1.1.2 bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

A5-1.1.3 Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

A5-1.1.4 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

A5-1.2 Besondere Entschädigungsberechnung bei historischen Bauten

Abweichend von A5-1.1 ersetzt der Versicherer bei historischen Bauten bis zur Höhe des jeweiligen Versicherungswerts

A5-1.2.1 nur die Wiederherstellung des Baukörpers unter Verwendung neuzeitlicher Baustoffe, sowie am Schadentag üblicher handwerklicher Mittel;

A5-1.2.2 bei besonderen äußeren und inneren Bauteilen die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Sache, die Erstellung einer qualifizierten Kopie oder die Restaurierung. Eine Entschädigung entfällt, wenn die beschädigten oder zerstörten Sachen nicht wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft werden.

Besondere äußere Bauteile sind z. B. aufwendige Fassadengestaltung, Fensterelemente, Verglasungen, Portale, Figuren. Besondere innere Bauteile sind z. B. Kamine, Altäre, Wand- und Deckenbemalungen/-bekleidungen oder Intarsienarbeiten.

A5-1.3 Begrenzung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach A5-1.1 und A5-1.2 berücksichtigt, soweit

A5-1.3.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden;

A5-1.3.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach A5-1.1 und A5-1.2 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A5-1.4 Verkaufspreis bei Resten

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A5-1.1 bis A5-1.3 angerechnet.

A5-1.5 Neuwertanteil

A5-1.5.1 Ist die Entschädigung zum Gleitenden Neuwert oder Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen.

A5-1.5.2 Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

A5-1.6 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.

A5-1.7 Gemeiner Wert

Ist die Entschädigung als Gemeiner Wert zu erbringen, so erfolgt dies auf der Basis des erzielbaren Verkaufspreises für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A5-2 Entschädigung in der Versicherung beweglicher Sachen

A5-2.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt

A5-2.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen versicherten Sachen den Versicherungswert nach A4-2.1 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

A5-2.1.2 bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

A5-2.1.3 Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

A5-2.1.4 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

A5-2.2 Begrenzung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach A5-2.1 berücksichtigt, soweit

A5-2.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden;

A5-2.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach A5-2.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A5-2.3 Verkaufspreis bei Resten

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A5-2.1 und A5-2.2 angerechnet.

A5-2.4 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird,

A5-2.4.1 um bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen.

Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist. Die Ersatzbeschaffung aus Lagern oder Reserven ist ausreichend.

A5-2.4.2 um bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

A5-2.5 Zeitwertschaden

A5-2.5.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.

A5-2.5.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den Gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach A5-2.4.1 oder A5-2.4.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

A5-2.6 Leasing als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

A5-2.6.1 Leasing von gleichartigen Sachen wird zu dem Zeitpunkt zu einer Form der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nach A5-2.4, zu dem die im Leasingvertrag vorgesehene Kaufoption verbindlich wahr-

genommen wird. Auf die Höhe der Leasingrate kommt es nicht an.

A5-2.6.2 Die in A5-2.4 genannte Frist wird für den Fall der verbindlichen Wahrnehmung der Kaufoption erst während des laufenden Leasingvertrags auf fünf Jahre verlängert.

A5-2.6.3 Die sonstigen Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bleiben unberührt.

A5-3 Unterversicherung

A5-3.1 Unterversicherung

A5-3.1.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A5-1 und A5-2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A5-3.1.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

A5-3.1.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach E10-1 und die Entschädigungsbegrenzungen nach E10-2 sind im Anschluss an die Regelungen nach A5-3.1.1 und A5-3.1.2 anzuwenden.

A5-3.1.4 Bei Feststellung einer Unterversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme unverzüglich dem tatsächlichen Versicherungswert anzupassen. Der Versicherer ist berechtigt, einen höheren Beitrag zu berechnen.

A5-3.2 Unterversicherungsverzicht in der Gebäudeversicherung

A5-3.2.1 Im Rahmen der Gleitenden Neuwertversicherung verzichtet der Versicherer für die Gebäudepositionen, deren Versicherungssumme 1914 nach A4-1.2.2.2 ermittelt und vereinbart wurde, auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

A5-3.2.2 Ist Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert vereinbart, finden die Bestimmungen über die Unterversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme zuzüglich der Vorsorge oder bei irrtümlich unterbewerteten Gebäuden bis zur vereinbarten Summe keine Anwendung.

A5-3.3 Unterversicherungsverzicht in der Versicherung beweglicher Sachen

Ist Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert vereinbart, finden die Bestimmungen über die Unterversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme zuzüglich der Vorsorge keine Anwendung.

A5-3.4 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A5-4 Vorsorge

A5-4.1 Zusätzlich vereinbart ist die Vorsorge für Wert erhöhungen sowie für irrtümlich nicht erfasste bewegliche Sachen.

Bestandserhöhungen durch Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, oder durch technische Betriebseinrichtungen, deren Montage oder Probetrieb noch nicht abgeschlossen ist, sind hiervon nicht umfasst.

A5-4.2 Die Regelungen zur Vorsorge finden keine Anwendung für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A5-5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A5-5.1 Fälligkeit der Entschädigung

A5-5.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

A5-5.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A5-5.1.3 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A5-5.1.4 Der über den Gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A5-5.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A5-5.1.3 und A5-5.1.4 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A5-5.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A5-5.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A5-5.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A5-5.3.3 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

A5-5.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A5-5.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A5-5.1 und A5-5.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A5-5.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A5-5.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A5-5.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

A5-5.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

Teil B Glasversicherung

Abschnitt B1 Versicherbare Sachen und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für alle mit dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Platten aus Glas und Kunststoff, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff, Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Dachverglasungen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Abschnitt B2 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

B2-1 Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von Ladengeschäften und Gaststätten;

B2-2 Photovoltaikanlagen;

B2-3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

B2-4 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

B2-5 Sachen, für die ein anderer die versicherte Gefahr trägt;

B2-6 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

B2-7 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

B2-8 Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;

B2-9 Schäden, die durch

B2-9.1 Brand, Blitzschlag, Blitzüberspannung, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Rauch, Verpuffung, Überschalldruckwellen; Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperung;

B2-9.2 Leitungswasser, Rohrbruch, Leckage stationärer Brandschutzanlagen;

B2-9.3 Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren;

B2-9.4 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht;

B2-10 Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Abschnitt B3 Versicherte Kosten

B3-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten für

B3-1.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

B3-1.2 das Aufräumen versicherter Sachen, sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

B3-2 Weitere versicherte Kosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten nach B3-2.1 bis B3-2.6:

B3-2.1 Kran- oder Gerüstkosten

Dies sind Aufwendungen für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten).

B3-2.2 Anstrichkosten

Dies sind Aufwendungen für das Erneuern von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Abschnitt B1 genannten versicherten Sachen.

B3-2.3 Bewegungskosten

Dies sind Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen).

B3-2.4 Kosten für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen

Dies sind Aufwendungen für das Beseitigen von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

B3-2.5 Kosten für Wiederbeschaffung oder Reparatur von Waren und Dekorationsmitteln

Dies sind Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Reparatur von ausgestellten Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben in Schaukästen und Vitrinen, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger

Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

B3-2.6 Regiekosten

B3-2.6.1 Dies sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei eigener Bauleitung oder Schadenabwicklung durch eigene Mitarbeiter entstehen. Derartige Schadenabwicklungskosten sind mit jedem Schadenfall neu zu beantragen und nachzuweisen und werden nicht pauschal angewiesen.

B3-2.6.2 Voraussetzung für die Erstattung der Regiekosten sind folgende Leistungen des Versicherungsnehmers:

B3-2.6.2.1 Ordnungsgemäßes Ausfüllen der Schadenanzeige mit Schilderung des Schadenablaufs und des Schadenumfangs;

B3-2.6.2.2 Beauftragung und Kontrolle der handwerklichen Leistungen oder des durchführenden Architekten/Bauunternehmers nach wirtschaftlichen Aspekten;

B3-2.6.2.3 Weiterleitung von geprüften und anweisungsfähigen Schlussrechnungen mit ausgewiesenem Regiekostenanteil. Der Versicherungsnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die handwerklichen Leistungen korrekt ausgeführt und abgerechnet werden.

B3-2.6.3 Sofern die Schadenhöhe durch Sachverständige ermittelt wird und die Baunebenkosten in die Berechnung der Schadenhöhe einfließen, entfällt die gesonderte Zahlung von Regiekosten. Die Sachverständigen berücksichtigen derartige Kosten in ihren Gutachten.

Abschnitt B4 Anpassung der Versicherung

B4-1 Anpassung des Versicherungsumfanges

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

B4-2 Anpassung des Beitrags

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Objekte gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

B4-3 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Haftung des Versicherers kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) der Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Zur Wahrung der Frist genügt die

rechtzeitige Absendung. In diesem Fall haftet der Versicherer nur zu Preisen zum Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Anpassung.

Abschnitt B5 Umfang der Entschädigung

B5-1 Entschädigung als Sachleistung

B5-1.1 Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

B5-1.2 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

B5-2 Abweichende Entschädigungsleistung

B5-2.1 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem nach B5-1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

B5-2.2 Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

B5-2.3 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

B5-3 Kürzung der Entschädigung aufgrund nicht erfolgter Anpassung des Umfangs des Versicherungsschutzes

Wenn im Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht alle bis dahin vertragsgemäß vorzunehmenden Anpassungen des Umfangs des Versicherungsschutzes wirksam geworden sind, wird die Entschädigung im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrags zu dem Jahresbeitrag gekürzt, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch zu zahlen gehabt hätte.

B5-4 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

B5-4.1 Fälligkeit der Entschädigung

B5-4.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

B5-4.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B5-4.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B5-4.2.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

B5-4.2.2 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

B5-4.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B5-4.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B5-4.1 und B5-4.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B5-4.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B5-4.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B5-4.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

B5-4.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

Teil C Einnahmeverlustversicherung

Abschnitt C1 Versicherbare Gefahren und Schäden

C1-1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einnahmeverlust, der durch die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen eines im Sammelversicherungsschein in der Objektliste aufgeführten Gebäudes, deren Einrichtung oder Gebäudebestandteilen entsteht durch

C1-1.1 Brand, Blitzschlag, Blitzüberspannung, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Rauch, Verpuffung, Überschalldruckwellen; und, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung und Schäden durch Terrorakte (A1-1);

C1-1.2 Leitungswasser, Rohrbruch, Leckage stationärer Brandschutzanlagen (A1-2);

C1-1.3 Sturm, Hagel; und, soweit zusätzlich vereinbart, weitere Naturgefahren (A1-3);

C1-1.4 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (A1-4).

C1-2 Jede der in C1-1.1 bis C1-1.4 genannten Gefahren ist in der Einnahmeverlustversicherung nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

C1-3 Versichert sind die Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie Eintrittsgelder und Verkaufserlöse. Der Einnahmeverlust aus Vermietung und Verpachtung ist nicht mitversichert.

C1-4 Der Versicherer haftet für den Einnahmeverlust, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

C1-5 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Einnahmeverlust erheblich vergrößert wird

C1-5.1 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

C1-5.2 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Abschnitt C2 Versicherungssumme

Versicherungswert ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Jahreseinnahme aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Mieten und Pachten, die der Versicherungsnehmer ohne Sachschaden in dem Bewertungszeitraum erwirtschaften würde. Der Bewertungszeitraum umfasst zwölf Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr vorliegt, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Der Versicherungswert entspricht der Versicherungssumme.

Abschnitt C3 Umfang der Entschädigung

C3-1 Umfang der Entschädigung in der Einnahmeverlustversicherung

C3-1.1 Der Versicherer ersetzt ohne Anrechnung einer Unterversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Mieten und Pachten, die der Versicherungsnehmer ohne Sachschaden in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.

C3-1.2 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

C3-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

C3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

C3-2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

C3-2.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

C3-2.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

C3-2.2.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

C3-2.2.2 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

C3-2.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

C3-2.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach C3-2.1 und C3-2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

C3-2.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

C3-2.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

C3-2.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

C3-2.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

Teil D Schlüsselerlustversicherung

Abschnitt D1 Versicherbare Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln zu der im Versicherungsvertrag aufgeführten Schließanlage.

Abschnitt D2 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Schließanlagen und die zugehörigen Schlüssel.

Abschnitt D3 Versicherte Kosten

D3-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsbegrenzung die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten für

D3-1.1 die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

D3-1.2 den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhandengekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht.

D3-2 Weitere versicherte Kosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten nach D3-2.1 bis D3-2.2:

D3-2.1 Kosten für ersatzweise Sicherungsmaßnahmen

Dies sind Aufwendungen für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich oder die Wartefrist nach D3-1.2 noch nicht abgelaufen ist.

D3-2.2 Regiekosten

D3-2.2.1 Dies sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei eigener Bauleitung oder Schadenabwicklung durch eigene Mitarbeiter entstehen. Derartige Schadenabwicklungskosten sind mit jedem Schadenfall neu zu beantragen und nachzuweisen und werden nicht pauschal angewiesen.

D3-2.2.2 Voraussetzung für die Erstattung der Regiekosten sind folgende Leistungen des Versicherungsnehmers:

D3-2.2.2.1 Ordnungsgemäßes Ausfüllen der Schadenanzeige mit Schilderung des Schadenablaufs und des Schadenumfangs;

D3-2.2.2.2 Beauftragung und Kontrolle der handwerklichen Leistungen oder des durchführenden Architekten/Bauunternehmers nach wirtschaftlichen Aspekten;

D3-2.2.2.3 Weiterleitung von geprüften und anweisungsfähigen Schlussrechnungen mit ausgewiesenem Regiekostenanteil. Der Versicherungsnehmer übernimmt

die Gewähr dafür, dass die handwerklichen Leistungen korrekt ausgeführt und abgerechnet werden.

D3-2.2.3 Sofern die Schadenhöhe durch Sachverständige ermittelt wird und die Baunebenkosten in die Berechnung der Schadenhöhe einfließen, entfällt die gesonderte Zahlung von Regiekosten. Die Sachverständigen berücksichtigen derartige Kosten in ihren Gutachten.

Abschnitt D4 Versicherungsort

Die Regelungen aus Abschnitt E4 (Versicherungsort) finden keine Anwendung.

Abschnitt D5 Versicherungssumme

Versicherungswert ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Schließanlage gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen. Hierzu zählen auch die Kosten des Aus- und Einbaus der Schließanlage. Der Versicherungswert entspricht der Versicherungssumme.

Abschnitt D6 Umfang der Entschädigung

D6-1 Entschädigung in der Schlüssellustversicherung

D6-1.1 Der Versicherer ersetzt ohne Anrechnung einer Unterversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für

D6-1.1.1 die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

D6-1.1.2 den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhandengekommene Schlüssel innerhalb der Wartefrist nach D3-1.2 nicht wieder zur Verfügung steht;

D6-1.1.3 eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich und die Wartefrist nach D3-1.2 noch nicht abgelaufen ist. Die Leistung für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

D6-1.2 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

D6-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

D6-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

D6-2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

D6-2.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

D6-2.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

D6-2.2.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

D6-2.2.2 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.

D6-2.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

D6-2.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach D6-2.1 und D6-2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

D6-2.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

D6-2.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

D6-2.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

D6-2.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

Abschnitt D7 Besondere Obliegenheiten

D7-1 Der Versicherungsnehmer hat

D7-1.1 ein Verzeichnis der Personen zu führen, denen ein Schlüssel zu der versicherten Schließanlage anvertraut worden ist;

D7-1.2 den Schließberechtigten zu verpflichten, ausgehändigte Schlüssel nur für dienstliche Zwecke im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden;

D7-1.3 keine Schlüssel an Dritte weiterzugeben;

D7-1.4 die Schlüssel, die während der Dienstzeit benötigt werden, ständig in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitzuführen;

D7-1.5 die ausgehändigten Schlüssel im Geschäftsgebäude oder am ständigen Wohnsitz unter Verschluss aufzubewahren, wenn diese längere Zeit (z. B. Urlaub) nicht benötigt werden;

D7-2 und im Versicherungsfall zusätzlich

D7-2.1 den Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten;

D7-2.2 vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann; das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffende Maßnahme mitzuteilen.

D7-3 Die Rechtsfolgen aus einer Obliegenheitsverletzung nach D7-1 und D7-2 ergeben sich aus F3-3.1.2 und F3-3.3.3.

Teil E Besonderer Allgemeiner Teil für die Gebäude-, Glas-, Einnahmeverlust- und Schlüsselverlustversicherung sowie die Versicherung beweglicher Sachen

Abschnitt E1 Anwendungsbereich

E1-1 Die Bedingungen gelten für die in der Objektliste aufgeführten Objekte. Sie finden insbesondere Anwendung in folgenden Bereichen:

E1-1.1 Allgemeine Verwaltung

Kommunale Verwaltungen wie Rathäuser, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen

E1-1.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Feuerwehren, feuerwehrtechnische Zentralen

E1-1.3 Schulen

Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen sowie Schulen mit Schwerpunktprofilen, Schullandheime, Medienzentren, Mensen

E1-1.4 Wissenschaft, Forschung, Kultur

Archive, Bibliotheken, Museen, Heimatmuseen, Theater, Volkshochschulen

E1-1.5 Gesundheit, Soziale Sicherung

Soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Sozialstationen, Jugendherbergen, Jugendzentren, Heime, Schutzhäuser

E1-1.6 Sport, Erholung

Hallen- und Freibäder, Sport- und Turnhallen, Sportplätze, Stadien, zoologische und botanische Gärten, Park- und Tierparksanlagen

E1-1.7 Wohnungswesen, Verkehr

Wohnhäuser, Parkhäuser, Parkpaletten, Tiefgaragen

E1-1.8 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

wie Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude, Veranstaltungsgebäude, Friedhöfe, Bauhöfe

E1-2 Diese Bedingungen gelten nicht für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Objekte.

Abschnitt E2 Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit

Jeder in Teil A bis Teil D benannte Versicherungsvertrag stellt in Verbindung mit Teil E, Teil F und der Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar. Dies sind

E2-1 in der Gebäude-Versicherung der

E2-1.1 Feuer-Versicherungsvertrag (A1-1);

E2-1.2 Leitungswasser-Versicherungsvertrag (A1-2);

E2-1.3 Sturm-Versicherungsvertrag (A1-3);

E2-2 in der Versicherung beweglicher Sachen der

E2-2.1 Feuer-Versicherungsvertrag (A1-1);

E2-2.2 Leitungswasser-Versicherungsvertrag (A1-2);

E2-2.3 Sturm-Versicherungsvertrag (A1-3);

E2-2.4 Einbruchdiebstahl- und Raub-Versicherungsvertrag (A1-4);

sowie der

E2-3 Versicherungsvertrag für Glas (Teil B);

E2-4 Versicherungsvertrag für Einnahmeverlust (Teil C);

E2-5 Versicherungsvertrag für Schlüsselverlust (Teil D).

Abschnitt E3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls, Sachschaden

E3-1 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr an einer versicherten Sache am Versicherungsort.

Ist der Schadentag strittig und verweigert der Vorversicherer die Schadenregulierung, tritt der Versicherer dieses Vertrags in die Schadenregulierung ein. Dies gilt nur soweit der tatsächliche Schadentag vom Vorversicherer durch einen Sachverständigen nicht konkret festgestellt werden kann und somit unklar bleibt, ob der Schaden in die Vertragslaufzeit dieses oder des Vorvertrags fällt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schaden auch nach dem Vorvertrag versichert gewesen wäre. Ist der Vorversicherer auch aus anderen Gründen als dem unklaren Schadentag von der Entschädigungspflicht frei oder berechtigt die Leistung zu kürzen, so gilt dies auch für diesen Vertrag.

E3-2 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer versicherten Sache durch eine vereinbarte Gefahr.

Abschnitt E4 Versicherungsort

E4-1 Versicherungsort

E4-1.1 Grundsatz

E4-1.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

E4-1.1.2 Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen, sind jedoch mitversichert. Unberührt bleibt jedoch E7-7.

E4-1.2 Versicherungsorte

Versicherungsorte sind

E4-1.2.1.1 die im Versicherungsvertrag als Objektanschrift bezeichneten Versicherungsgrundstücke, Gebäude oder Räume in Gebäuden sowie die bisher nicht erfassten Versicherungsgrundstücke, Gebäude oder Räume in Gebäuden nach A4-1.4 bis A4-1.6 sowie A4-2.4 und A4-2.5;

E4-1.2.1.2 die sich in unmittelbarer Nähe der Versicherungsgrundstücke befindlichen und vom Versicherungsnehmer genutzten Schaukästen und Vitrinen.

E4-1.3 Versicherungsort für Feuerwehreinsatzgerät

Das gesamte Feuerwehreinsatzgerät einschließlich Ausrüstungsmaterial und Uniformen, aber ohne Kfz, ist nicht nur auf dem bezeichneten Versicherungsgrundstück, sondern auch am Einsatzort (auch bei Übungen) und am Ort der jeweiligen Unterbringung versichert.

E4-2 Außenversicherung

E4-2.1 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz für versicherte bewegliche Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden, auch innerhalb Europas (Außenversicherung)

E4-2.1.1 nur in Gebäuden gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Rohrbruch, Leckage stationärer Brandschutzanlagen, Sturm, Hagel; und, soweit zusätzlich vereinbart, weitere Naturgefahren;

E4-2.1.2 auch außerhalb von Gebäuden gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Blitzüberspannung, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Rauch, Verpuffung, Überschalldruckwellen; und, soweit zusätzlich vereinbart, Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung und Schäden durch Terrorakte.

E4-2.1.3 Auslagerungen von mehr als drei Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

E4-2.2 A2-1.9.2.5 bleibt hiervon unberührt.

E4-3 Länderausschlüsse

Nicht versichert sind für Risiken im Ausland neben den Schadenausschlüssen in A1-1 bis A1-4, Abschnitt B2, Abschnitt C1, Abschnitt D1 und Abschnitt E5 auch

E4-3.1 in Belgien:

E4-3.1.1 Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);

E4-3.1.2 Ansprüche, die sich aus der Deckungspflicht für Rettungskosten ergeben;

E4-3.2 in den Niederlanden:

Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);

E4-3.3 in Frankreich:

Schäden, die unter die Verordnung Catastrophes Naturelles fallen;

E4-3.4 in Nordirland:

Schäden, die durch Innere Unruhen entstehen;

E4-3.5 in Norwegen:

Schäden, die unter das Gesetz vom 16.06.1989 zur Versicherung von Elementargefahren fallen;

E4-3.6 in Spanien:

E4-3.6.1 Schäden, für die das Consorcio de Compensación de Seguros Versicherungsschutz gewährt;

E4-3.6.2 Schäden, die ein Ereignis verursachen, das zur Erklärung des Notstands (Calamidad nacional) führt;

E4-3.7 in der Schweiz:

Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992 oder aus den Nachverfügungen ergeben;

E4-3.8 in der Türkei:

Schäden durch Erdbeben, Tsunami;

E4-3.9 außerhalb Europas:

E4-3.9.1 Schäden durch Erdbeben, Tsunami, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;

E4-3.9.2 Schäden in Südafrika und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder die Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.

Abschnitt E5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind neben den speziellen Gefahrenausschlüssen in A1-1 bis A1-4, Abschnitt B2, Abschnitt C1 und Abschnitt D1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

E5-1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

E5-2 Terrorakte, soweit nicht nach A1-1.12 begrenzt versichert;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

E5-3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

dies gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen;

E5-4 Sturmflut;

E5-5 Erdbeben, (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahren nach A1-3.6.4 begrenzt versichert;

E5-6 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit nicht über die Gefahren nach A1-1 oder A1-3.6.4 versichert.

Abschnitt E6 Besondere gefahrerhöhende Umstände, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

E6-1 Besondere gefahrerhöhende Umstände

E6-1.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach F3-2.1.1 und F3-2.1.2 kann z. B. dann vorliegen, wenn von der dokumentierten Objektbeschreibung abgewichen wird oder Um-, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

E6-1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nach F3-2.1.1 und F3-2.1.2 nicht vor, wenn auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt sind, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, sofern das Schlüsseldepot

E6-1.2.1 von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist und

E6-1.2.2 durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird und

E6-1.2.3 nach dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.

E6-1.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen der Verwaltung die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

E6-2 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften

Neben den Obliegenheiten nach F3-3.1 hat der Versicherungsnehmer folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

E6-2.1 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat

E6-2.1.1 die versicherten Sachen und Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

E6-2.1.2 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“;

E6-2.1.3 im Freien alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter mit mindestens fünf Metern Abstand zu Gebäuden aufzustellen, gegen ein unbefugtes Fortbewegen zu sichern oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern;

E6-2.1.4 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

E6-2.1.5 nicht genutzte Wasser führende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

E6-2.1.6 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

E6-2.1.7 restlos geräumte Gebäude genügend häufig zu kontrollieren, Strom- und Kraftanlagen abzuschalten und die Zu- und Eingänge zu sichern, z. B. beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster unverzüglich wiederherzustellen;

E6-2.1.8 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern;

E6-2.1.9 soweit die Versicherung weiterer Naturgefahren zusätzlich vereinbart ist, Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;

E6-2.1.10 alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen in Objekten) verschlossen zu halten, solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Objekt ruht;

E6-2.1.11 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen), uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in dem Objekt ruht;

E6-2.1.12 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein vergleichbares zu ersetzen;

E6-2.1.13 wenn eine Sprinkleranlage vorhanden ist,

E6-2.1.13.1 die gesamte Sprinkleranlage auf eigene Kosten jährlich durch die Technische Prüfstelle des Verbands der Schadenversicherer e.V. (VdS) oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen zu lassen;

E6-2.1.13.2 Mängel, die bei den Prüfungen festgestellt wurden, sind durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber den Prüfbericht zu übersenden.

E6-2.2 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Freizeiteinrichtungen

E6-2.2.1 Geltungsbereich

Für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen, Beherbergungsbetriebe aller Art, Freizeiteinrichtungen, wie z. B. Jugendclubs, Jugendräume, Sportlerheime, hat der Versicherungsnehmer die folgenden Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften sind dem Pächter oder Mieter bekannt zu geben und auf deren Einhaltung ist hinzuweisen.

E6-2.2.2 Brandschutzmaßnahmen

E6-2.2.2.1 Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

E6-2.2.2.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

E6-2.2.2.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallation“ (TRGI).

E6-2.2.2.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch so genannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

E6-2.2.2.5 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

E6-2.2.2.6 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

E6-2.2.2.7 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gast-, Jugend- sowie Aufenthaltsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden (mindestens 5 m) oder in feuerbeständigen abgetrennten Räumen zu lagern.

E6-2.2.2.8 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu nutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

E6-2.2.2.9 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

E6-2.2.2.10 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden (mindestens 5 m) oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

E6-2.2.3 Alarm- und Löschorganisation

E6-2.2.3.1 Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.

E6-2.2.3.2 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung sowie der Größe des zu schützenden Bereiches Pulverlöscher (mit ABC-Löschpulver) für Flächen bis 50 m² mit zwölf Löschereinheiten (12 LE entspricht einem Pulverlöscher mit einem Löschvermögen von 43A und 183B) und bis 150 m² mit 18 Löschereinheiten vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 m², so ist die erforderliche Anzahl der Feuerlöscher nach den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) zu ermitteln.

Je Geschoss ist mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.

Pulverlöscher bis 2 kg Inhalt dürfen nicht verwendet werden.

Zusätzlich zu der Grundausrüstung von Küchen mit Feuerlöschern müssen zur Brandbekämpfung von Fettbränden geeignete Feuerlöschereinrichtungen vorhanden sein, z. B. Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden, und bei Siedefettbatterien ab einer Gesamtfüllmenge von 50 Litern eine ortsfeste Feuerlöschereinrichtung mit einem geeigneten Löschmittel. Gleiches gilt für die Ausrüstung von Backstuben, wenn dort ein Fettbackgerät betrieben wird.

Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

E6-2.2.3.3 Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

E6-2.2.3.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

E6-2.2.3.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

E6-2.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

E6-2.3.1 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen F3-3.1.1 sowie E6-2 und - wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen - auch nicht als Verstoß gegen F3-2. Abweichungen über die Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nur dann als vorübergehend, wenn sie dem Versicherer zur Kenntnis gegeben worden sind.

E6-2.3.2 Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.

E6-2.3.3 Die Rechtsfolgen einer Verletzung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer sind in F3-3.1.2 geregelt.

E6-2.4 Bauarbeiten durch Fremdhandwerker

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften gegen den Willen bzw. wider das Wissen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.

E6-3 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Neben den Obliegenheiten nach F3-3.2 hat der Versicherungsnehmer

E6-3.1 dem Versicherer Schäden über 6.000 EUR unverzüglich anzuzeigen;

E6-3.2 ist der Schaden voraussichtlich kleiner als 6.000 EUR, kann die sofortige Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen veranlasst werden;

E6-3.3 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unver-

züglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Abschnitt E7 Weitere Regelungen

E7-1 Wiederherbeigeschaffte Sachen

E7-1.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

E7-1.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

E7-1.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

E7-1.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

E7-1.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

E7-1.4 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

E7-1.5 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

E7-1.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück-erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

E7-1.7 Beschädigte Sachen

Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungs-gemäße Entschädigung auch dann verlangen oder be-halten, wenn die Sachen nach E7-1.2 bis E7-1.3 bei ihm verbleiben.

E7-2 Überversicherung

E7-2.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herab-gesetzt wird.

E7-2.2 Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen wor-den wäre.

E7-2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Überversi-cherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

E7-3 Versicherung für fremde Rechnung

E7-3.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

E7-3.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlan-gen.

E7-3.3 Kenntnis und Verhalten

E7-3.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berück-sichtigen.

E7-3.3.2 Soweit der Vertrag Interessen des Versiche-rungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhal-ten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versi-cherungsnehmers ist.

E7-3.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abge-schlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benach-

richtung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

E7-3.3.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Ver-trag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

E7-4 Differenzdeckung

Ist eine Sache über einen anderen Versicherungsvertrag gegen dieselbe Gefahr versichert, besteht Anspruch auf Entschädigung aus dem vorliegenden Vertrag abwei-chend von F4-1.3.2 (Mehrfachversicherung) zusätzlich in dem Umfang, in dem Entschädigung nicht aus dem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

E7-5 Aufwendungsersatz

E7-5.1 Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens

E7-5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglo-se, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versi-cherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

E7-5.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendun-gen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versiche-rungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwen-dungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwen-dungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

E7-5.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach E7-5.1.1 und E7-5.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

E7-5.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

E7-5.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendun-gen nach E7-5.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

E7-5.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Lei-stungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

E7-5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

E7-5.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen-den Schadens, sofern diese den Umständen nach gebo-ten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur er-setzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

E7-5.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach E7-5.2.1 entsprechend kürzen.

E7-6 Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht

E7-6.1 Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten auf Ersatzansprüche aus leicht fahrlässig verursachten Schäden oder deren Sicherung dienende Rechte im Voraus verzichtet.

E7-6.2 Gegenüber Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Hierzu zählen auch Leiharbeiter.

E7-6.3 Gegenüber allen zum Versicherungsnehmer organisatorisch oder beteiligungsmäßig gehörenden Unternehmen verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

E7-6.4 Vom Verzicht auf Regressansprüche nach E7-6.2 und E7-6.3 ausgeschlossen sind Ansprüche, für die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Regressschuldners Ersatz erlangt werden kann.

E7-7 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

E7-7.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

E7-7.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

E7-7.1.2 Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

E7-7.1.3 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E7-7.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

E7-8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

E7-9 Besondere Kündigungsrechte

Die Gefahren Innere Unruhen, Streik, Aussperrung nach A1-1.11 oder die Gefahr Terrorakte nach A1-1.12 können jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Abschnitt E8 Sachverständigenverfahren, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

E8-1 Sachverständigenverfahren

E8-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

E8-1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

E8-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

E8-1.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

E8-1.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

E8-1.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach E8-1.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

E8-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

E8-1.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

E8-1.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

E8-1.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

E8-1.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

E8-1.5 Verfahren nach Feststellung

E8-1.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Fest-

stellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

E8-1.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

E8-1.5.3 Im Fall unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

E8-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

E8-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

E8-2 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

E8-2.1 Feststellung der Schadenhöhe

Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

E8-2.2 Verfahren zur Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gelten die Regelungen nach E8-1.1 bis E8-1.7 mit folgenden Abweichungen entsprechend:

E8-2.2.1 Abweichend von E8-1.3 kann der Versicherungsnehmer zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

E8-2.2.2 Abweichend von E8-1.4 gelten für den Mindestinhalt der Feststellungen des Sachverständigen die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

E8-2.2.3 Abweichend von E8-1.6 trägt jede Partei, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zu einem Drittel.

E8-2.3 Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht

fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu dem vorliegenden Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

E8-2.4 Zusammentreffen mit einer Elektronikversicherung

Die Regelungen nach E8-2.1 bis E8-2.3 gelten sinngemäß beim Zusammentreffen mit einer Elektronikversicherung.

E8-3 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe des Versicherers – Regulierungsbeauftragte – oder die im Fall des Sachverständigenverfahrens nach den Regelungen zum Sachverständigenverfahren nach E8-1 und E8-2 ernannten Sachverständigen sowie der Obmann sind verpflichtet, zwecks Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Schadenberechnungen, Regulierungsberichten oder Sachverständigengutachten die vom Schaden betroffenen Sachen nach Bezeichnung, Art, Menge, Zusammensetzung, Gewicht und Preis nur in der Form kenntlich zu machen, die von dem Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

Abschnitt E9 Mitversicherung, Führung, Prozessführung

E9-1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor. Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

E9-2 Führung

E9-2.1 Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

E9-2.2 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

E9-2.3 Der führende Versicherer ist nicht berechtigt:

E9-2.3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

E9-2.3.2 zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

E9-2.3.3 zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;

E9-2.3.4 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer;

ausgenommen hiervon ist:

E9-2.3.4.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

E9-2.3.4.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach F3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach F3-2;

E9-2.3.4.3 die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

E9-2.4 Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

E9-3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

E9-3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

E9-3.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche auch als für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

E9-3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Fall der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt E9-3.2 nicht.

Abschnitt E10 Selbstbeteiligung, Entschädigungsbegrenzungen

E10-1 Selbstbeteiligung

E10-1.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.

E10-1.2 Ist eine Selbstbeteiligung für die Versicherung von Gebäude und von beweglichen Sachen kombiniert vereinbart, wird der für den Schaden insgesamt errechnete Entschädigungsbetrag um diese gekürzt.

E10-1.3 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung nach E10-1.1 Anwendung.

E10-2 Entschädigungsbegrenzungen

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt:

E10-2.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

E10-2.1.1 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für versicherte Sachen

und

E10-2.1.2 bis zu den vereinbarten Entschädigungsbegrenzungen nach der Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen für die

E10-2.1.2.1 weiteren versicherten Sachen (A2-1.6 und A2-1.9);

E10-2.1.2.2 weiteren versicherten Kosten (A3-2, B3-2 und D3-2).

E10-2.2 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbartem Sublimit

Ist für einzelne versicherte Sachen oder Kosten ein Sublimit je Versicherungsfall vereinbart, ist die Entschädigung für diese innerhalb der Entschädigungsgrenze auf diesen Betrag begrenzt.

E10-2.3 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Entschädigungsgrenze

Ist für einzelne versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

E10-2.4 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall

E10-2.4.1 Ist für einzelne Gefahren eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

E10-2.4.2 Ist für einzelne versicherte Sachen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese versicherten Sachen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

E10-2.5 Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung

Ist für einzelne Gefahren oder versicherte Sachen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

E10-2.6 Kombinierte Entschädigungsbegrenzungen

Ist eine kombinierte Höchst- oder Jahreshöchstentschädigung vereinbart, wird die Gesamtentschädigung für den Sachschaden je Versicherungsfall insgesamt auf diesen Betrag begrenzt.

E10-2.7 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen

Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen nach E10-2.1 oder E10-2.4 ist der niedrigere Betrag maßgebend.

Die Jahreshöchstentschädigung nach E10-2.5 darf nicht überschritten werden.

Teil F Allgemeiner Teil

Abschnitt F1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

F1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

F1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

F1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

F1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

F1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

F1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

F1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach F1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

F1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach F1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

F1-4 Folgebeitrag

F1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

F1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

F1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

F1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

F1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist

den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

F1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach F1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

F1-5 Lastschriftverfahren

F1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

F1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

F1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

F1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

F1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

F1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass

der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

F1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

F1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

F1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

F1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt F2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

F2-1 Dauer und Ende des Vertrags

F2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

F2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

F2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

F2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des

ritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

F2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

F2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

F2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

F2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

F2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

F2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

F2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

F2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

F2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

F2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt F3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

F3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

F3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und F3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

F3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

F3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach F3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

F3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach F3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

F3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach F3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

F3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände

innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

F3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

F3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

F3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

F3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

F3-2 Gefahrerhöhung

F3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

F3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

F3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

F3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach F3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

F3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

F3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

F3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

F3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

F3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

F3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach F3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach F3-2.2.2 und F3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

F3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

F3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach F3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

F3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

F3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach F3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

F3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach F3-2.2.2 und F3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt F3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

F3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

F3-2.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

F3-2.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

F3-2.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

F3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

F3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

F3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

F3-3.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

F3-3.1.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

F3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

F3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

F3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

F3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat

F3-3.2.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

F3-3.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

F3-3.2.2.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

F3-3.2.2.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schaden-

bild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

F3-3.2.2.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

F3-3.2.2.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

F3-3.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach F3-3.2.1 und F3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

F3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

F3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach F3-3.1 oder F3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

F3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

F3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt F4 Weitere Regelungen

F4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

F4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

F4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach F4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in F3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein,

wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

F4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

F4-1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

F4-1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

F4-1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

F4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

F4-1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

F4-1.4.2 Die Regelungen nach F4-1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

F4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

F4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

F4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

F4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung des Verwaltungssitzes oder der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Verwaltungssitzes oder seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung des Verwaltungssitzes oder der gewerblichen Niederlassung F4-2.2 entsprechend Anwendung.

F4-3 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

F4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

F4-3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;

F4-3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

F4-3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

F4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

F4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

F4-5 Örtlich zuständiges Gericht

F4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

F4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

F4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

F4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

II. Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse und der Entschädigungsbegrenzungen

Auf Erstes Risiko je Versicherungsfall sind über den vereinbarten Versicherungsvertrag die im Folgenden aufgeführten Kosten und Sachen versichert. Die als Entschädigungsgrenze genannten Prozentsätze beziehen sich auf die Versicherungssumme der versicherten Sachen je vereinbartem Objekt im Versicherungsvertrag.

1. Gebäudeversicherung

Übersicht der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Abschnitt A1					
Gültig für Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherbare Gefahren und Schäden	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1	A1-1.7	Fahrzeuganprall		2.000.000	2.500
	A1-1.11	Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung		2.000.000	2.500
A1-2	A1-2.4.2.2	Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück	JHE	15.000	2.500
	A1-2.4.3.2	Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks	JHE	15.000	2.500
	A1-2.4.4	Schäden an Armaturen durch Rohrbruch	je Armatur	1.000	
A1-3	A1-3.4	Nässeschäden durch Witterungsniederschläge oder Schmelzwasser		1.500	500

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, JHE = Jahreshöchstentschädigung

Übersicht der versicherten Sachen, Kosten und Vorsorge nach Abschnitt A2 bis A5					
Gültig für Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen, Kosten und Vorsorge	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1 bis A1-3	A2-1.6.1 bis A2-1.6.3	Bauliche Grundstücksbestandteile, Grundstückseinfriedungen sowie sonstige frei stehende Sachen		100.000	
	A2-1.6.5	Photovoltaikanlagen (mit dem Gebäude fest verbunden) bis zu einer Leistung von 20 kWp, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt		30.000	
A1-1	A2-1.7	Rohbaudeckung für nicht bezugsfertige Gebäude inklusive Baustoffe/Bauteile, sofern angemeldet und vom Versicherer bestätigt		2.000.000	
A1-1 bis A1-3	A2-1.6.4	Außen am Gebäude angebrachte Sachen		insgesamt gilt für diese Positionen der in Ziffer 3.1.2 der Leistungsbeschreibung genannte Betrag (Empfehlung 2 Mio. EUR) *	
A1-1	A2-1.6.6.1	Gärtnerische Anlagen, jedoch ohne Bäume			
A1-1 bis A1-3	A3-1.1	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen			
	A3-1.2	Mehrkosten durch Preissteigerungen			
	A3-2.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten			
	A3-2.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen			
A1-1	A3-2.3	Schadenbekämpfungskosten			
	A3-2.4	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder			
A1-1 bis A1-3	A3-2.5	Bewegungs- und Schutzkosten			
	A3-2.7	Kosten durch radioaktive Isotope			
	A3-2.8	Sachverständigenkosten ab 25.000 EUR entschädigungspflichtigem Schaden			
	A3-2.9	Kosten für die Dekontamination von Erdreich			
	A3-2.10	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen		10.000	
A1-1	A3-2.13	Kosten für die Beseitigung von mut- oder böswilligen Gebäudebeschädigungen einschließlich Graffiti	JHE	15.000	500

* Es wird empfohlen, als Entschädigungsgrenze einen Wert vorzugeben, der ungefähr 25 % der Versicherungssumme des größten Objekts entspricht.

Übersicht der versicherten Sachen, Kosten und Vorsorge nach Abschnitt A2 bis A5					
Gültig für Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen, Kosten und Vorsorge	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-2	A3-2.17	Mehraufwendungen aufgrund Medienverlust		50.000	
	A3-2.18	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen		1.000	
A1-1, A1-3	A3-2.19	Aufräumungskosten für Bäume		15.000	
A1-1 bis A1-3	A3-2.22	Evakuierungskosten		30.000	
	A3-2.23	Kosten für Mietverlust für Wohnräume	Haftzeit 24 Monate	50.000	
	A3-2.24	Kosten für Mietverlust für gewerblich vermietete Gebäude	Haftzeit 24 Monate	50.000	
	A3-2.25	Regiekosten	5 % des entschädigungspflichtigen Betrags	max. 2.500	
A1-1 bis A1-3	A5-4.1	Vorsorge für Werterhöhungen oder für in der Gebäudeversicherung zum Neu- oder Zeitwert irrtümlich unterbewertete Gebäude	25 % der Versicherungssumme der Position	max. 2.000.000	
	A5-4.1	Vorsorge für neu hinzukommende oder irrtümlich nicht erfasste Gebäude		2.000.000	

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, A1-4 = Einbruchdiebstahl und Raub, JHE = Jahreshöchstentschädigung

2. Versicherung beweglicher Sachen

Übersicht der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Abschnitt A1					
Gültig für Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherbare Gefahren und Schäden	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1	A1-1.4	Blitzüberspannung		10.000	
	A1-1.7	Fahrzeuganprall		1.000.000	2.500
	A1-1.11	Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung		1.000.000	2.500
A1-2	A1-2.4.4	Schäden an Armaturen durch Rohrbruch	je Armatur	1.000	
A1-3	A1-3.4	Nässeschäden durch Witterungsniederschläge oder Schmelzwasser		1.500	500
A1-4	A1-4.3	Raub innerhalb des Versicherungsorts von Bargeld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und sonstigen Wertsachen		50.000	
	A1-4.5	Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland		50.000	
	A1-4.5.5	Raub auf Transportwegen von Bargeld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und sonstigen Wertsachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland		30.000	
	A1-4.5.5.1	- wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde		60.000	
	A1-4.5.5.2	- wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde		125.000	
	A1-4.5.5.3	- wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde		250.000	
	A1-4.5.5.4	- wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichen Schutz durchgeführt wurde		500.000	
	A1-4.6	Diebstahl von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen		2.500	

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, A1-4 = Einbruchdiebstahl und Raub

Übersicht der versicherten Sachen, Kosten und Vorsorge nach Abschnitt A2 bis A5 und E4					
Gültig für Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen, Kosten und Vorsorge	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1 bis A1-4	A2-1.9.1	Kunst- und Kultgegenstände	je Einzelgegenstand	6.000	
A1-4	A2-1.9.2	Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen unter Verschluss			
		- in Registrierkassen, elektronischen und elektrischen Kasse sowie Rückgeldgebern	je Kasse je Versicherungsfall	100 1.000	
		- in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren		6.000	
		- in mehrwandigen Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe N		15.000	
		- in mehrwandigen Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I		30.000	
		- in mehrwandigen Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad II		60.000	
A1-1 bis A1-4	A2-1.9.4	Gebrauchsgegenstände der Bediensteten, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Patienten, Besucher, Heimbewohner und Freiwilligendienstleistenden (ohne Kraftfahrzeuge, Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen)	pro Person	3.000	
	A2-1.9.5	Schaukästen und Vitrinen einschließlich Inhalt		10.000	
	A3-1.1	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen		insgesamt gilt für diese Positionen der in Ziffer 3.1.3 der Leistungsbeschreibung genannte Betrag (Empfehlung 1 Mio. EUR) *	
	A3-1.2	Mehrkosten durch Preissteigerungen			
	A3-2.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten			
	A3-2.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen			
	A3-2.3	Schadenbekämpfungskosten			
	A3-2.4	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder			
	A3-2.5	Bewegungs- und Schutzkosten			
	A3-2.6	Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen			
	A3-2.7	Kosten durch radioaktive Isotope			
	A3-2.8	Sachverständigenkosten ab 25.000 EUR entschädigungspflichtigem Schaden			
	A3-2.9	Kosten für die Dekontamination von Erdreich			
	A3-2.10	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen		10.000	
A1-4	A3-2.14	Kosten für die Beseitigung von Schäden am Schlüsseldepot		100.000	
	A3-2.15	Schlossänderungskosten		50.000	
	A3-2.16	Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen		50.000	
A1-2	A3-2.17	Mehraufwendungen aufgrund Medienverlust		50.000	
A1-4	A3-2.20	Kosten infolge Telefonmissbrauchs		1.500	
A1-1 bis A1-4	A3-2.22	Evakuierungskosten		30.000	
	A3-2.25	Regiekosten	5 % des entschädigungspflichtigen Betrags	max. 2.500	
A1-1 bis A1-4	A5-4.1	Vorsorge für Werterhöhungen durch Bestandserhöhungen	25 % der Versicherungssumme der Position	max. 1.000.000	
	A5-4.1	Vorsorge für irrtümlich nicht erfasste bewegliche Sachen		1.000.000	

* Es wird empfohlen, als Entschädigungsgrenze einen Wert vorzugeben, der ungefähr 25 % der Versicherungssumme der beweglichen Sachen in dem Objekt mit der höchsten Versicherungssumme entspricht.

Übersicht der versicherten Sachen, Kosten und Vorsorge nach Abschnitt A2 bis A5 und E4					
Gültig für Versicherungs-vertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen, Kosten und Vorsorge	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1 bis A1-4	E4-2	Außenversicherung		1.000.000	

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, A1-4 = Einbruchdiebstahl und Raub

3. Gemeinsame Vereinbarungen für die Gebäudeversicherung und die Versicherung beweglicher Sachen

Gültig für Versicherungs-vertrag	Geregelt in	Kombinierte Entschädigungsgrenzen für die Gebäudeversicherung und die Versicherung beweglicher Sachen	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1	A1-1.12	Schäden durch Terrorakte (soweit zusätzlich vereinbart)	JHE	25.000.000	
A1-3	A1-3.6	Weitere Naturgefahren (soweit zusätzlich vereinbart)	JHE	gemäß Leistungsbeschreibung	gemäß Leistungsbeschreibung
A1-1 bis A1-4	A3-2.21	Mehrkosten infolge eines Sachschadens einschließlich Beschleunigungsmaßnahmen		200.000	

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, A1-4 = Einbruchdiebstahl und Raub, JHE = Jahreshöchstentschädigung

Gültig für Versicherungs-vertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen und Kosten für die Gebäudeversicherung und die Versicherung beweglicher Sachen	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
A1-1 A1-4	A2-1.9.6	Gebäudebestandteile und -zubehör, die durch Einbruchdiebstahl abhanden kommen		10.000 100.000	
A1-1 A1-4	A3-2.11	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat		10.000 100.000	
A1-1 A1-4	A3-2.12	Kosten für durch einfachen Diebstahl abhandengekommene Gebäudebestandteile		10.000 100.000	

A1-1 = Feuer, A1-2 = Leitungswasser, A1-3 = Sturm, A1-4 = Einbruchdiebstahl und Raub

4. Glasversicherung

Übersicht der versicherten Kosten nach Abschnitt B3					
Gültig für Versicherungs-vertrag	Geregelt in	Versicherte Kosten	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
B	B3-2.1	Kran- oder Gerüstkosten		10.000	
	B3-2.2	Anstrichkosten			
	B3-2.3	Bewegungskosten			
	B3-2.4	Kosten für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen			
	B3-2.5	Kosten für Wiederbeschaffung oder Reparatur von Waren und Dekorationsmitteln			
	B3-2.6	Regiekosten	5 % des entschädigungspflichtigen Betrags	max. 2.500	

5. Schlüsselerlustversicherung

Übersicht der versicherten Kosten nach Abschnitt D3					
Gültig für den Versicherungsvertrag	Geregelt in	Versicherte Sachen und Kosten	Bemerkung	Entschädigungsgrenze in EUR	Selbstbeteiligung in EUR
D	D3-1	Versicherte Kosten		Versicherungssumme	25 %, mind. 250 EUR
	D3-2.1	Kosten für ersatzweise Sicherungsmaßnahmen	20 %	max. 6.000	
	D3-2.2	Regiekosten	5 % des entschädigungspflichtigen Betrags	max. 2.500	